

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (GS-KTBS)

Vom 11. April 2025

Die Gemeinde Karlstein a. Main erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S.351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (Kinderkrippengruppe, Kindergarten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Essen, das ein Kind einnimmt, wird ein Pauschalbetrag als Auslage erhoben.
3. Für die Mehrbetreuung im Hort (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit) und die Betreuung in den Ferien im Hort werden Benutzungsgebühren erhoben.
4. Für die Umbuchung der Betreuungszeiten und des Essens werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung (für den ersten Monat) zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.
3. Die monatlichen Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlstein a.Main haben, wird auf die monatlichen Gebühren erhoben:

Kinder unter 3 Jahre bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag

Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
3-4	258,50 €
4-5	273,00 €
5-6	287,50 €
6-7	302,00 €
7-8	316,50 €
8-9	331,00 €
9-10	345,50 €

Kinder ab 3 Jahre bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag

Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
bis 4 Stunden	125,00 €
bis 5 Stunden	172,50 €
bis 6 Stunden	194,00 €
bis 7 Stunden	216,00 €
bis 8 Stunden	237,50 €
bis 9 Stunden	259,00 €
bis 10 Stunden	280,00 €

Kinderhort

Ø Anwesenheit/Tag	€/Monat
3-4	144,00 €
4-5	158,00 €
5-6	172,50 €
6-7	187,00 €

2. Für die Betreuung des 2. Kindes, bei gleichzeitiger Anwesenheit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20% der Betreuungskosten gewährt. Die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Karlstein a.Main haben, sind hiervon ausgenommen.
3. Gebührenfrei ab dem 3. Kind, bei gleichzeitiger Anwesenheit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.
4. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Karlstein a.Main haben, wird ein Aufschlag von 40 % auf die monatlichen Gebühren erhoben.

5. Für Kinder von auswärtigen MitarbeiterInnen in den Kindertagesstätten, können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden.
6. Zusätzliche staatliche Leistungen durch Zuschuss zu den Betreuungsgebühren werden mit den monatlichen Gebühren per Gebührenbescheid verrechnet.

Die monatlichen Gebühren für das Essen betragen:

Kinderkrippe

Essen	
Frühstück und Mittagessen 5 Tage/Woche	106,00 €

Kindergarten

Essen	
Frühstück	32,00 €
Mittagessen 1 Tag/Woche	20,00 €
Mittagessen 2 Tage/Woche	39,00 €
Mittagessen 3 Tage/Woche	58,00 €
Mittagessen 4 Tage/Woche	77,00 €
Mittagessen 5 Tage/Woche	96,00 €

Kinderhort

Essen	
nur Snack/zusätzlich Snack	32,00 €
Mittagessen ohne Snack 1 Tag/Woche	20,00 €
Mittagessen ohne Snack 2 Tage/Woche	39,00 €
Mittagessen ohne Snack 3 Tage/Woche	58,00 €
Mittagessen ohne Snack 4 Tage/Woche	77,00 €
Mittagessen ohne Snack 5 Tage/Woche	96,00 €

Eine Veränderung der Pauschale für das Mittagessen im Kindergarten und Hort ist mit einer Bindungsfrist von drei Monaten möglich. Die Veränderung muss 14 Tage vor Monatsende mitgeteilt werden. Eine Veränderung der Pauschale für das Frühstück ist ausgeschlossen.

7. Eine Abmeldung vom Mittagessen für bis zu vier Wochen (Tage zusammenhängend, auch für getrennte Wochen) pro Kindergartenjahr und Kind, kann mit einer vorherigen Ankündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Wochen in denen Feiertage enthalten sind, zählen ebenfalls als ganze Woche.
Für jede rechtzeitig abgemeldete Woche wird eine Erstattung der anteiligen Essenskosten für das Mittagessen nach Ablauf des Kindergartenjahrs gewährt.
8. Für die Mehrbetreuung (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit im Falle einer plötzlichen Stundenplanänderung, Unterrichtsausfall, schulfreien Tagen), von

Kindern im Hort, die bereits in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

pro angefangene Stunde	2,00 €
------------------------	--------

Die Mehrbetreuungskosten werden halbjährig in Rechnung gestellt.

9. Für das Abholen außerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von je 12,50 € (bisher: 10 €) erhoben. Bei wiederholtem Abholen außerhalb der Öffnungszeiten kann ein temporärer Ausschluss erfolgen.
10. Für die Ferienbetreuung von Kindern aus Karlstein a.Main, die nicht im Hort betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

für die ersten 15 Tage im Kalenderjahr	375,00 €
für jeden weiteren Tag im Kalenderjahr	25,00 €

In den Gebühren für die Ferienbetreuung sind die Verpflegungskosten und evtl. Ausflugs gelder enthalten.

11. Für jede Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6,50 € zur Zahlung fällig. Bei gleichzeitiger Umbuchung von mehreren eigenen Kindern fällt die Umbuchungsgebühr nur einmal an. Die Verwaltungsgebühr wird nach Verarbeitung der Umbuchung in Rechnung gestellt.
12. Für die Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,50 € zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 01. September 2024 (veröffentlicht am 31. Mai 2024) außer Kraft.

Karlstein a.Main, 11.04.2025
Gemeinde Karlstein a.Main

Peter Kreß
Erster Bürgermeister

